

V E R O R D N U N G

des Landratsamtes Kulmbach über das Wasserschutzgebiet in den
Gemeinden Harsdorf und Bindlach (Landkreise Kulmbach und Bayreuth)
für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinden Harsdorf und Bindlach
vom 26. Juli 19 83...

Das Landratsamt Kulmbach
erläßt auf Grund des § 19 Abs.1 Nr.1 und Abs.2 des Wasserhaus-
haltungsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16.Oktober 1976
(BGBl I S.3017) i.V. mit Art.35 und 75 des Bayer.Wassergesetzes
(BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.09.1981 (GVBl S.425)
folgende

V E R O R D N U N G

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinden
Harsdorf, Landkreis Kulmbach und Bindlach, Landkreis Bayreuth
wird in der(n) Gemeinde(n) ~~XXXXXXX~~ Bindlach und Harsdorf
das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für die-
ses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

- 2 Fassungsbereich(en),
- 1 engeren Schutzzone(n),
- 1 weiteren Schutzzone(n).

- (2) Der Fassungsbereich liegt im Grundstück Fl.-Nr. 483 (T) -Gemarkung Ramsenthal- und in einem Teil des Grundstücks Fl.-Nr. 582 (T) -Gemarkung Harsdorf-.
- (3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.-Nr.:
581, 582, 583, 584, 585 (T), 586 (T), 587, 603 (T), 604 (T), 605 (T),
596/2 (T), 580 (T), 597/2, 598, 601, 602, 635 (T) -Gemarkung Harsdorf-;
489/2 (T), 489, 488/2, 485, 484, 483(T), 482, 481, 480 -Gemarkung Ramsenthal-.
- (4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.-Nr.:
596/2 (T), 595/2, 594, 599, 600, 589, 590, 585 (T), 566 (T), 568, 569,
570 (T), 577, 579, 641 (T), 636, 634, 635, 580 (T), 610, 611, 609, 608,
606, 605(T), 603 (T), 604 (T), -Gemarkung Harsdorf-;
444, 446, 449, 445/2, 447, 448, 450, 451, 453, 457, 478, 477, 476, 474,
473/5, 473/4, 472, 460, 459, 458 -Gemarkung Ramsenthal-.
- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 im Landratsamt Kulmbach niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 (3) genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
<u>1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</u>			
1.1 natürliche (organische) Düngung, Nutzung	verboten	-	-
1.2 Lagerung organischer Düngstoffe, offene Lagerung von Mineraldünger, Überdüngung	v e r b o t e n		-
1.3 Massentierhaltung	v e r b o t e n		
1.4 landwirtschaftliche Abwasserverwertung	v e r b o t e n		
1.5 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs und Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen (Wachstumsregler)	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der "Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenbehandlungsmittel" vom 19.12.80 (BGBl I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der "Vorbemerkung" zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde und die weitere Schutzzone im Sinne der Wasserschutzgebietsverordnung wird als Zone III bezeichnet.	
1.6 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	v e r b o t e n		-
1.7 Gartenbaubetriebe zu errichten	v e r b o t e n		-

	in Fassungs- bereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
2. <u>Sonstige Bodennutzungen</u>			
2.1 Veränderungen und Auf- schlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, ins- besondere Fischteiche, Kies- Sand- und Tongruben, Stein- brüche, Torfstiche. Ausge- nommen ist die übliche land-und forstwirtschaft- liche Bodenbearbeitung	v e r b o t e n		
3. <u>Lagern, Ablagern, Abfüllen, Unschlagen, Einleiten, Durch- leiten und Befördern wasserge- fährdender auch radioaktiver Stoffe</u>			
3.1 Abfall einschließlich Klär- schlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n		
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs.5 WHG zu lagern, abzufüllen oder unzuschlagen	v e r b o t e n	-	
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.4 Sickerschächte zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.5 Jauchegruben, Behälter für Flüssigmist, Dungstätten, Gärfutterbehälter zu er- richten oder zu erweitern	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
3.6 Feldsilage mit Gär- saftanfall zu betreiben	v e r b o t e n		
3.7 Trockenaborte zu errich- ten	v e r b o t e n		
3.8 Abwasser durchzuleiten	v e r b o t e n		-
3.9 Leitungen für wasserge- fährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs.2 WHG zu errichten und zu betrei- ben	v e r b o t e n		
3.10 Abwasser einschließlich Kühlwasser zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n		
3.11 von Straßen- oder Ver- kehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n		
4. <u>Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestim- mung</u> 4.1 Bergbau	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Ein- mündungen oder offene Wasseran- sammlungen her- beigeführt wer- den.	-
4.2 Bohrungen durchzuführen	v e r b o t e n		
4.3 Straßen, Wege, Plätze so- wie Parkplätze zu er- richten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausge- nommen öffentli- che Feld- und Waldwege, be- schränkt öffent- liche Wege und Eigentümerwege.	-

	im Fassungs- bereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- und auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.a.) zu verwenden	v e r b o t e n		
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	v e r b o t e n		-
4.6 Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen			
4.7 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern			
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen und Anflugsektoren, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen	v e r b o t e n		
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern			
5. <u>Bauliche Nutzungen, Industrie</u>	v e r b o t e n		
5.1 Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern			

	im Fassungs- bereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
5.2 Sonstige bauliche An- lagen, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboden, sofern nicht an eine Sammelentwässe- rung angeschlos- sen wird.
5.3 Anlagen zur Bearbei- tung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu er- weitern	v e r b o t e n		
5. <u>Betreten</u> .	verboden, außer durch Befugte	-	-

(2) Die Verbote des Abs.1 Ziffer 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerver-
ordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

(1) Das LANDRATSAMT KULMBACH kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert
oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen
würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das **LANDRATSAMT KULMBACH**
..... vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des
..... **LANDRATSAMT KULMBACH** zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs.3, 20 WHG und Art.74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs.1 Nr.2, Abs.2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs.1 und 2 zuwiderhandelt
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

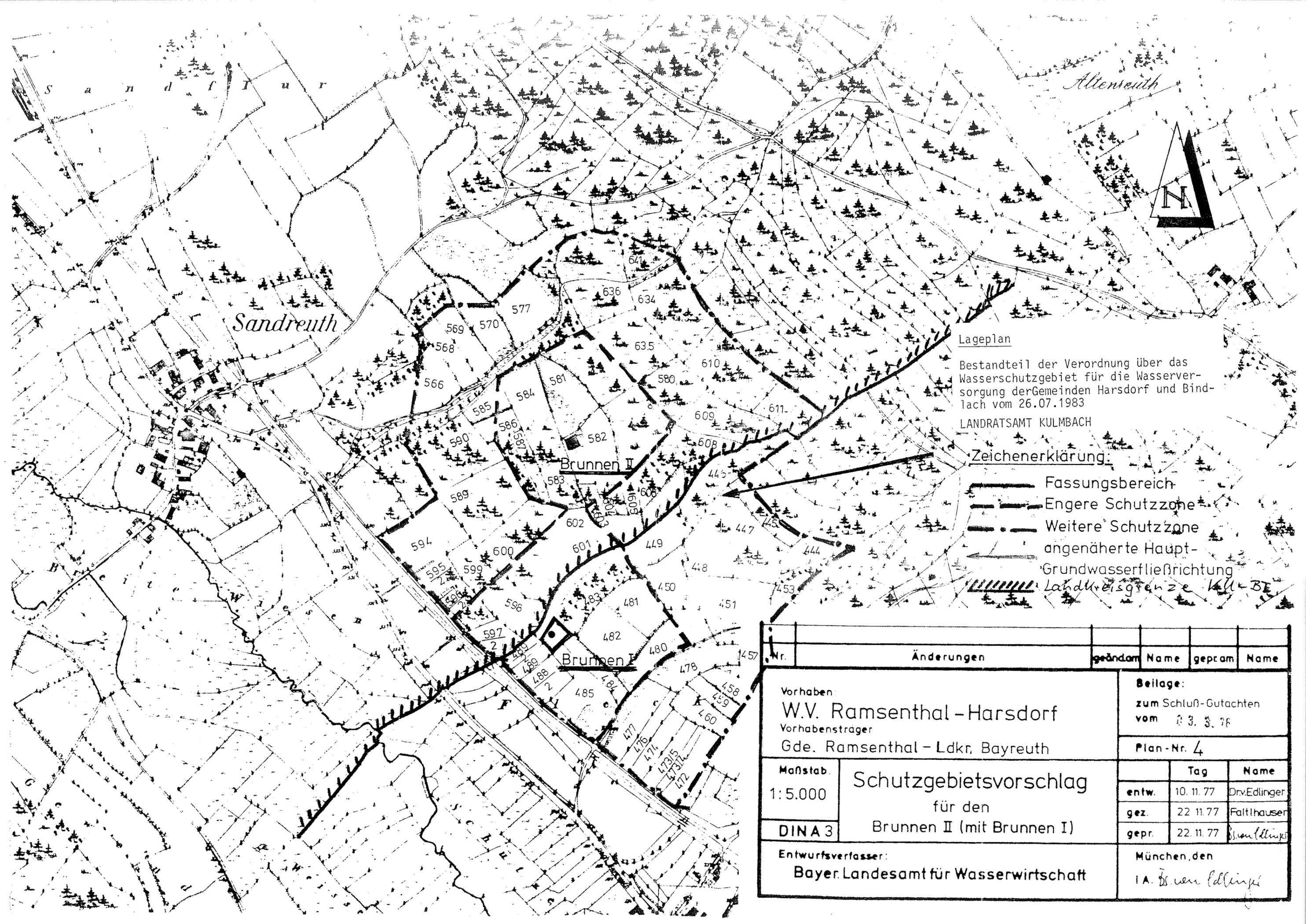
§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kulmbach in Kraft.

KULMBACH, den 26. JULI 1983

Landratsamt Kulmbach

Traxler
Regierungsrat



Lageplan

Bestandteil der Verordnung über das
Wasserschutzgebiet für die Wasserver-
sorgung der Gemeinden Harsdorf und Bind-
lach vom 26.07.1983

LANDRATSAMT KULMBACH

Zeichenerklärung:

- Fassungsbereich
- Engere Schutzzone
- Weitere Schutzzone
- angenäherte Haupt-Grundwasserfließrichtung
- Landkreisdgrenze Kulmbach

Nr.	Änderungen	geändert	Name	gepram	Name
Vorhaben W.V. Ramsenthal - Harsdorf Vorhabensträger Gde. Ramsenthal - Ldkr. Bayreuth		Beilage: zum Schluß-Gutachten vom 03.03.76			
Maßstab 1:5.000		Plan-Nr. 4			
DINA 3		Schutzgebietsvorschlag für den Brunnen II (mit Brunnen I)			
Entwurfsverfasser: Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft		München, den 1. A. Dr. rer. Edlinger			